

Straßenreinigung und Grünschnitt

Für ein attraktives Ortsbild in
Wustermark, Elstal, Priort, Dyrotz,
Hoppenrade + Ausbau, Wernitz
Buchow-Karpzow und Dyrotz-Luch



HAND IN HAND!



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

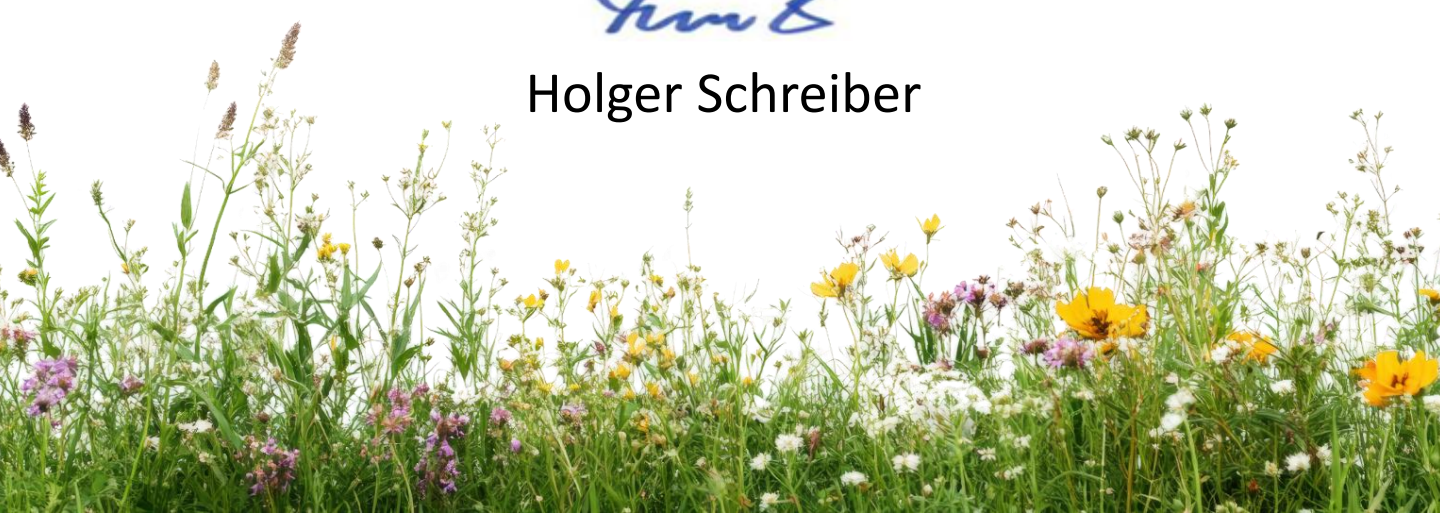
die Sauberkeit der Straßen und Wege stellen einen wichtigen Beitrag zum Wohlbefinden und zur Verkehrssicherheit in unserer Gemeinde dar.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie informieren, wie wir alle gemeinsam im Interesse unserer Mitmenschen zu einem attraktiven Ortsbild beitragen können.

Ihr Bürgermeister
Holger Schreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schreiber'.

Holger Schreiber



Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege liegt bei der Gemeinde und den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (Anlieger:innen).

Das Reinigen durch die Gemeinde von ausgewählten Fahrbahnen und Geh/Radwegen wird durch unseren gemeindlichen Bauhof und verschiedene Dienstleistungsfirmen ausgeführt.

Die Kennzeichnung des ausgewählten Straßennetzes finden Sie im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen auf unserer Internetseite unter Bauen und Wohnumfeld:



Die Pflege und Unterhaltung verschiedener Grünanlagen, Plätze, Böschungen, Banketten, Baumscheiben, Spielplätzen, Kindergärten, Friedhöfen und gemeindeeigener Liegenschaften gehört neben vielen weiteren Tätigkeiten ebenfalls zu den Aufgaben unserer Bauhofmitarbeiter.

Für das Laub von Bäumen im öffentlichen Bereich vor Ihrer Haustür, stellen wir jährlich kostenlos Laubsäcke zur Verfügung. Wenn Sie diese vor Ihrem Zaun abstellen, werden sie unverbindlich von uns abgeholt.

Weiterhin ist unser Bauhof für die Entleerung der Abfalleimer und Hundetoiletten im Einsatz sowie für die Reinigung der Straßenabläufe.

REINIGUNG DER BÜRGER:INNEN

Zuständigkeiten

Den Verantwortungsbereich der Straßenreinigung für Sie als Anlieger in den einzelnen Straßen in unserer Gemeinde finden Sie im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen auf unserer Internetseite unter Bauen und Wohnumfeld:

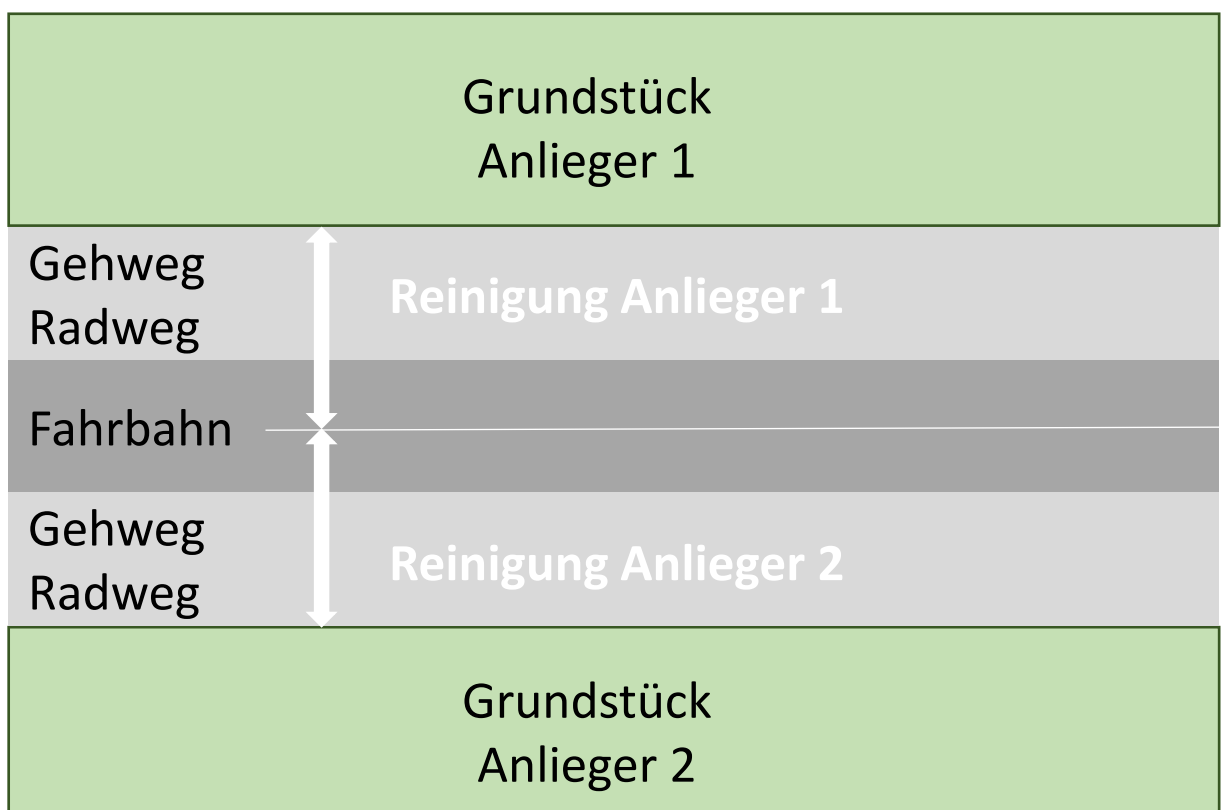


Grundsätzlich obliegt Ihnen als Anlieger die Verpflichtung alle Verunreinigungen zu entfernen, welche die Hygiene oder das Ortsbild erheblich beeinträchtigen oder gar den Verkehr gefährden können.

Nachfolgende Bilder sollen Ihren Geltungsbereich verdeutlichen

- Variante 1

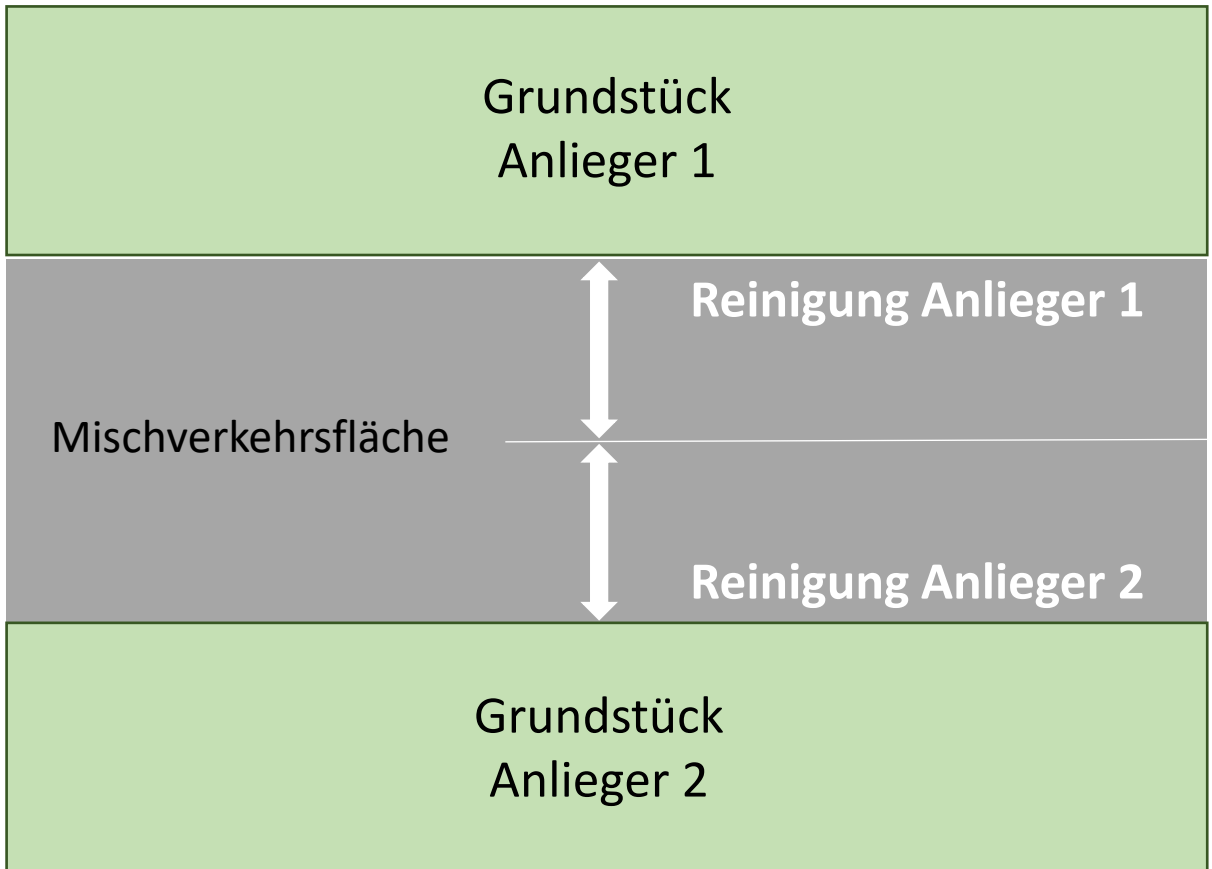
Grundstück mit anliegendem Geh/Radweg oder Kombi und Fahrbahn



REINIGUNG DER BÜRGER:INNEN

- Variante 2

Grundstück mit anliegender Mischverkehrsfläche, Geh/Radweg und Fahrbahn in einem



REINIGUNG DER BÜRGER:INNEN

Reinigungsumfang

- ✓ Die Straßenreinigung umfasst das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art auf der Fahrbahn. Pflanzen und Gräser sind aus der dazugehörigen Gosse/Rinnsteinen zu entfernen, um eine schnelle Entwässerung der Fahrbahnen zu gewährleisten und das vorzeitige Zusetzen der Regenwasserabläufe zu verhindern.

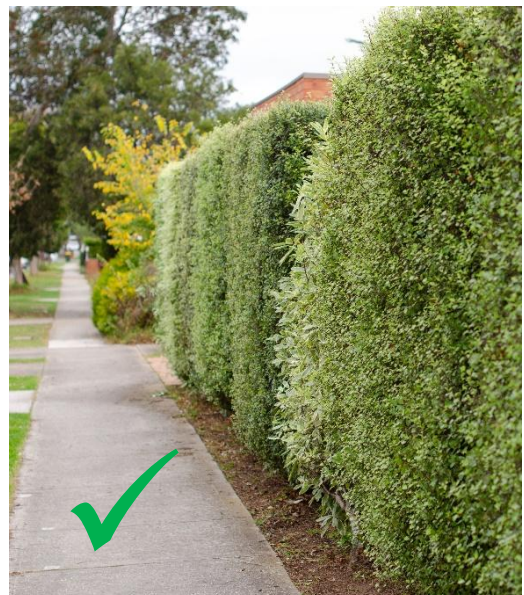


- ✓ Auf den Gehwegen ist die Beseitigung von Gras und Pflanzenbewuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs sowie Unkraut, unabhängig vom Verursacher, ebenso erforderlich.
- ✓ Das regelmäßige Reinigen ist alle 4 Wochen erforderlich. Es trägt zu einer verminderten Ablagerung und Keimung vom Wind eingetragener Pflanzensamen bei, insbesondere von Gräsern in den Fugen der Pflasterungen. Es verhindert so den großen Aufwand, fest verwurzelte Pflanzen aus den Fugen zu entfernen.

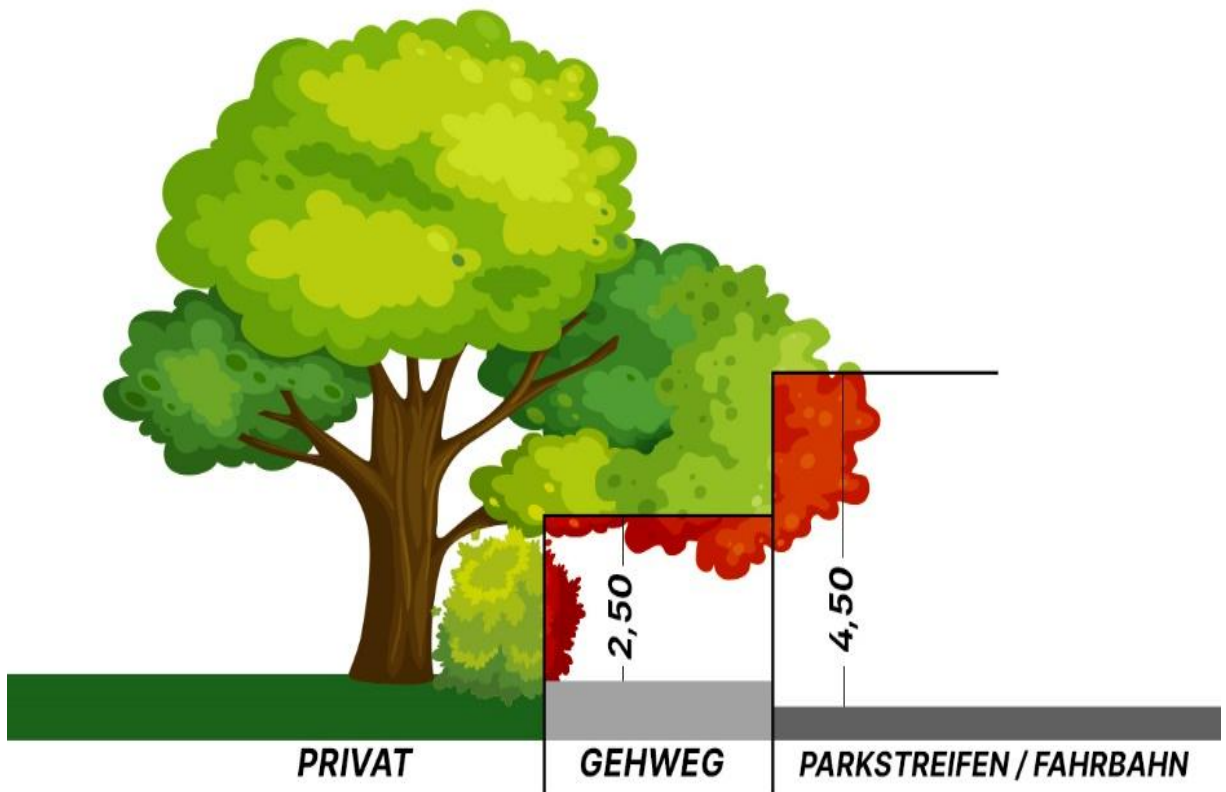
REINIGUNG DER BÜRGER:INNEN

Reinigungsumfang

- ✓ Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, sind in dem gleichen Umfang wie die Straße zu reinigen und können vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen.
- ✓ Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.
- ✓ Im Zuge der Verkehrssicherung dürfen Hecken und ähnliche Einfriedungen vom Grundstück nicht in die Straße hineinragen. Sträucher und Bäume sind so zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens so weit zurückzuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,50 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,50 m frei bleiben.



REINIGUNG DER BÜRGER:INNEN



- ✓ Grundsätzlich ist die Beseitigung und Beschneidung geschützter Baumarten aufgrund des Vogelschutzes nur vom 1. Oktober bis 28. Februar möglich. Baumpflegearbeiten wie ein wiederkehrender Pflegeschnitt von Kopfbäumen oder die Beseitigung abgestorbener Äste und Krankheitsherden können dagegen ganzjährig durchgeführt werden. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit jederzeit möglich.

Genauere Informationen entnehmen Sie gern auch unserer Baumschutzsatzung auf unserer Internetseite unter Ordnung und Soziales:



VON BÜRGERN FÜR BÜRGER



Es ist wichtig, dass wir einander helfen. Besonders ältere, kranke oder behinderte Mitbürger:innen, die ohne Unterstützung ihre Reinigungsflcht nicht erfüllen können, sind auf unsere Hilfe angewiesen. Auch wenn eine Befreiung von dieser Pflicht nicht möglich ist, können wir durch Ihre aktive Mithilfe einen großen Unterschied machen.



Können Sie z. B. aus gesundheitlichen Gründen die Reinigung nicht wahrnehmen, beauftragen Sie bitte eine andere Person oder Firma.



Bei der Laubbeseitigung ist es wichtig, in kurzer Zeit viel zu erledigen. Freie Bordsteine und Parkbuchten ermöglichen es uns, die Straßen schnell und gründlich vom Laub zu befreien. Wo es erforderlich und machbar ist, informieren wir mit Schildern über vorübergehende Halteverbote und zählen dabei auf Ihr Verständnis.

**VIELEN DANK
FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!**



KONTAKT

Weitere Informationen zum Thema sowie die rechtlichen Grundlagen finden Sie in unseren Satzungen auf unserer Internetseite unter Bauen und Wohnumfeld:



Fragen zur Straßenreinigung?

Der Fachbereich 3
Bauen und öffentliche Ordnung
hilft gern weiter:



033234 / 73249

Herausgeber:

Gemeinde Wustermark
Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark
www.wustermark.de

Gestaltung

Gemeinde Wustermark

Stand

Juni 2025

Druck

WIRmachenDRUCK.de

